

Hinweise zur Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften und zu den wichtigsten Bewertungsgrundsätzen

AKTIVA				
Bilanzposten		Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze		Bemerkungen
		Bei Eröffnungsbilanz ist nachfolgend immer die erstmalige Eröffnungsbilanz gemeint		
A 0	Ausgleichsposten Rechnungsumstellung	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzeln Wert des Nicht durch Reinvermögen gedeckten Fehlbetrags, ggf. erhöht um einen angemessenen Betrag für Rücklagen und Vermögensgrundbestand nicht möglich Abschreibung gemäß Konsolidierungsvorschrift	Kann-Position in der Eröffnungsbilanz, wenn durch die Umstellung des Rechnungswesens ein negatives Reinvermögen entsteht. Der Ausgleichsposten ist gemäß der landeskirchlichen Vorschrift ergebnisrelevant aufzulösen.
A 01	Sonderverlustkonto	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung	Einzeln Wert der Rückstellungen nicht möglich Abschreibung gemäß Vorschrift	Kann-Position in der Eröffnungsbilanz zur Wahrung des steuerlichen Aufwands. Das Sonderverlustkonto ist zusammen mit der Sonderrücklage gemäß der landeskirchlichen Vorschrift ergebnisrelevant aufzulösen.
A	Anlagevermögen			
A I	Immaterielle Vermögensgegenstände			
A I.	Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechte und ähnliche Rechte und Werte	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzeln (fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten, bei Wertverlusten vermindert um Sonderabschreibungen Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sind nur zu aktivieren, wenn ihnen ein bedeutender Wert (mehr als 15% des Vermögensgrundstocks) zukommt, ansonsten gilt das Handelsrecht (§ 248 Abs. 2 HGB) entsprechend. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Ein „Geschäfts- oder Firmenwert“ ist nicht zu bilanzieren.

A II	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen			Unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen; insbes. Kirchen, Kapellen, Friedhöfe und Pfarvermögen.
A II 1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (incl. Erbbaugrundstücke)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel ggf. 25 - 40 % der aktuellen (benachbarten) Bodenrichtwerte Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar: Bodenrichtwerte wie zuvor Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben	Bewertung unter Berücksichtigung der städteplanerischen Widmung, evtl. Rückbaukosten oder die Nutzungsmöglichkeiten einschränkende Rechte Dritter. Eingesetzte Ressourcen z.B. Erschließungskosten sollen im Wert sichtbar bleiben
A II 2.	Bebaute Grundstücke (Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel ggf. 25 - 40 % der aktuellen (benachbarten) Bodenrichtwerte Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar, Bodenrichtwerte wie zuvor Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben	Bewertung unter Berücksichtigung der städteplanerischen Widmung, evtl. Rückbaukosten oder die Nutzungsmöglichkeiten einschränkende Rechte Dritter. Eingesetzte Ressourcen z.B. Erschließungskosten sollen im Wert enthalten bleiben.
A II 2.	Bebaute Grundstücke (Gebäude, einschl. Kirchen und Bauten auf fremden Grundstücken)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Sofern Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht verfügbar, vorsichtig geschätzte Zeitwerte im vereinfachten Verfahren Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer	Verfahrensbeschreibung zum bilanziellen Nachweis der Gebäude in Anlage 3 der Bilanzierungsrichtlinie. Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
A II 2.	Außenanlagen, Grünflächen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch ggf. (fortgeführte) Anschaffungs-/Herstellungskosten oder vorsichtig geschätzter Zeitwert Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer, evtl. Festwertverfahren	In der erstmaligen Eröffnungsbilanz in der Regel im Gebäudewert enthalten, sonst nur bei sehr aufwändigen Außenanlagen
A II 2.	Selbständig bewertbare Sonderflächen im Gemeingebrauch (Grund und Boden der Straßen, Wege, Plätze)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch 10 % der aktuellen Bodenrichtwerte, mind. 1 € / m ² Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar, Bodenrichtwerte wie zuvor Grundstücke werden nicht abgeschrieben	
A II 2.	Selbständig bewertbare Sonderflächen im Gemeingebrauch (Aufbauten der Straßen, Wege, Plätze)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang:	Summarisch Durchschnittlicher qm-Preis abzüglich Abschreibungen; evtl. Festwertverfahren Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Durchschnittlicher qm-Preis ist ggf. durch Angebotseinholung festzulegen; alternativ bei etwa gleich bleibendem Bestand: Festwertverfahren der KGSt.

		Fortschreibung:	Abschreibung nach Nutzungsdauer, evtl. Festwertverfahren	Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
A II 3.	Glocken, Orgeln, und sonstige Technische Anlagen,	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel ggf. (fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten , sonst 1 Euro Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer	Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
A II 4.	Kulturgüter, Kunstwerke (besondere sakrale oder liturgische Gegenstände)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Grds. Versicherungswert; ggf. Erinnerungswert: 1 € Anschaffungs-/ Herstellungskosten Keine Abschreibungen	Falls dauerhaft versichert, Versicherungswert ggf. abzüglich 30 % zur Bereinigung der pauschalierten Vorgaben. Soweit Wertgutachten vorhanden, kann dieser Wert übernommen werden.
A II 5.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Auflösung bei Fertigstellung	Evtl. zu zahlende Bauzeitinsen sind Teil der AK-/ Herstellungskosten und erhöhen die Abschreibungsbasis.
A III	Realisierbares Sachanlagevermögen			Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages mittelbar genutztes, grundsätzlich auch veräußerbares Vermögen
A III 1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erbbaugrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke incl., Weinberge)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Aktuelle Bodenrichtwerte Sofern Anschaffungskosten nicht verfügbar, aktuelle Bodenrichtwerte Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben	Eine weitere Typpufferenzierung der Grundstücke ist nicht erforderlich, da Besonderheiten ggf. bei Abschlägen zum Bodenrichtwert berücksichtigt werden (z.B. für Bebauung oder die Nutzung/Nutzungsmöglichkeiten einschränkende Rechte Dritter). Eingesetzte Ressourcen z.B. Erschließungskosten sollen jedoch im Wert enthalten bleiben
A III 2.	Bebaute Grundstücke (Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte, wie zuvor)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Sofern Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht verfügbar, vorsichtig geschätzte Zeitwerte im vereinfachten Verfahren Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer	Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie, evtl. Zuschreibungen gem. steuerrechtlichen Regelungen.
A III 2.	Bebaute Grundstücke (Gebäude, einschl. Kirchen und Bauten auf fremden Grundstücken)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz:	Einzel Sofern Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht verfügbar, vorsichtig geschätzte Zeitwerte im vereinfachten Verfahren	Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie,

		Neuzugang: Fortschreibung:	Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer	
A III 2.	Außenanlagen, Grünflächen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch ggf. (fortgeführte) Anschaffungs-/Herstellungskosten oder vorsichtig geschätzter Zeitwert Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer, evtl. Festwertverfahren	In der erstmaligen Eröffnungsbilanz in der Regel im Gebäudewert enthalten, sonst nur bei sehr aufwändigen Außenanlagen
A III 3.- 6.	Technische Anlagen, Maschinen und Geräte, Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge, Sammelposten GWG	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch (fortgeführte) Anschaffungs-/ Herstellungskosten Anschaffungs-/ Herstellungskosten Abschreibung nach Nutzungsdauer	Für Einrichtung und Ausstattung gilt bei der erstmaligen Eröffnungsbilanz ggf. die erhöhte Wertaufgriffsgrenze von 5.000 Euro. Abschreibungsempfehlungen in Anlage 4 der Richtlinie
A III 7.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Bis zum Stichtag angefallene AK-/ Herstellungskosten Auflösung bei Fertigstellung	Evtl. zu zahlende Bauzeitinsen sind Teil der AK-/ Herstellungskosten und erhöhen die Abschreibungsbasis.
A IV	Sondervermögen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Konsolidieren, im Ausnahmefall: Reinvermögen (buchmäßiges Eigenkapital) Konsolidieren, im Ausnahmefall Reinvermögen (buchmäßiges Eigenkapital) Gemäß Bestandsveränderung	Hierzu zählen insbes. aus dem Haushalt der Körperschaft organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten sollen konsolidiert werden, im Ausnahmefall werden sie jedoch nur in deren Teil-Bilanz ausgewiesen.
A IV	Treuhandvermögen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Sofern Buchwert nicht belegbar, Vorgehensweise entsprechend der Vermögensart (siehe zuvor) Buchwert Gemäß Bestandsveränderung bzw. Vermögensart	Z.B. Treuhänderisch verwaltetes Pfarr- und Pfründe Vermögen. Treuhänderisch übernommene Vermögenswerte werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung beim Treugeber bilanziert. Für damit übernommene Verpflichtungen kann ein Passivposten unter den Sonderposten eingestellt werden. Treuhandvermögen einschließlich der Verpflichtungen kann auch unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufgeführt werden.
A V	Finanzanlagen			

A V 1.	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen, sofern sie zu 100 % zurückerwartet werden können (Liste siehe Anlage 7, eine Prüfung der Rückzahlungserwartung soll jedoch durchgeführt werden)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nennwert Gemäß Entwicklung, Abschreibung bei nachhaltigen Kursverlusten	Diese Position umfasst klassische Geldanlagen ebenso wie im Rahmen der Anlagerichtlinien zulässige Wertpapiere, die zur Deckung der Rücklagen und anderer Passivpositionen dienen. Erforderliche Abschreibungen müssen eine Korrektur dieser Positionen nach sich ziehen.
A V 1.	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen, ohne feste Rückzahlungserwartung (insb. Fonds, Aktien, usw.)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nennwert Gemäß Entwicklung, Minderung bei vorübergehenden Kursverlusten, dann Einstellung in Korrekturposten Wertschwankungen. Bei Wertaufholung: Auflösung des Postens und Erhöhung Finanzanlagen. Abschreibung bei nachhaltigen Kursverlusten – siehe Anlage 7	Diese Position umfasst im Rahmen der Anlagerichtlinien zulässige Wertpapiere, die zur Deckung der Rücklagen und anderer Passivpositionen dienen. Bei nicht nachhaltigen Wertschwankungen der Finanzanlagen ist statt der Korrektur einzelner Rücklagen Einstellung in „Korrekturposten für Wertschwankungen“ möglich (vgl. § 67 Abs. 3 HHO). Nachhaltige Wertverluste müssen abgeschrieben werden. Abschreibungen müssen eine Korrektur der Positionen, die gedeckt werden, nach sich ziehen.
A V 2.	Absicherung von Versorgungslasten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag, zweifelhafte Ansprüche besonders ausweisen Nominalbetrag, Gemäß Bestand, ggf. (Pauschal-)Wertberichtigung	Die Gegenwerte des Anteils der Pensionslasten werden hier eingestellt, der über Sicherungssysteme ausfinanziert ist wie z.B. durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungsstiftung.
A V 3.	Beteiligungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Differenziert nach evtl. Börsennotierung und Gemeinnützigkeit mit den Anschaffungskosten oder nach der „Eigenkapital-Spiegelbildmethode“ ("Equity"-Methode) ebenso Gemäß Bestand	Definition der Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 HGB Verfahrensbeschreibung zur Bewertung und ggf. Fortschreibung von Beteiligungen siehe Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie
A V 4.	Sonstige Finanzanlagen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert / Historische Anschaffungskosten Nominalwert / Anschaffungskosten Abschreibung bei nachhaltigen Kursverlusten	Verfahrensbeschreibung zur Realisierung von Kursverlusten in Anlage 7 der Richtlinie

A V 4.	Ausleihungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert der Rückzahlungsverpflichtung / Erfüllungsbetrag Wert der Rückzahlungsverpflichtung / Erfüllungsbetrag Gemäß Tilgung, ggf. Wertberichtigung	Vergleichbar mit dem HGB-Posten der „Ausleihungen“ Finanzforderungen wie z.B. langfristige Darlehen, Hypothekenforderungen oder durch Grund- und Rentenschulden gesicherte Forderungen
B	Umlaufvermögen			Die Zuordnung der Finanzanlagen zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt nach der kirchenspezifischen Relevanz).
B I	Vorräte	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Summarisch Anschaffungskosten, ggf. erhöhte Wertaufgriffsgrenze Anschaffungskosten nach Bestandsaufnahme, evtl. Festwertverfahren	Alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, im kirchlichen Bereich von untergeordneter Bedeutung.
B II	Forderungen			Alle Forderungen sind auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen und ggf. abzuschreiben bzw. im Wert zu berichtigen. Zweifelhafte Forderungen sind besonders auszuweisen, Wertberichtigungen sind zu bilden.
B II 1.	Forderungen aus Kirchensteuern	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung,	
B II 2.	Forderungen an kirchliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung	Je nach innerkirchlicher Finanzverfassung gehören hierzu insbes. innerkirchliche Darlehen, bewilligte Zuweisungen und Forderungen aus Transferzahlungen.
B II 3.	Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung	
B II 4.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel BuchwertNominalbetrag Gemäß Tilgung, ggf. (Pauschal-) Wertberichtigung	Diese Forderungen können in der kameralen Sollbuchführung aus den Kassenresten (incl. Vorschüssen für Lieferungen und Leistungen) abgeleitet werden.

B II 5.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Tilgung, ggf. (Pauschal-) Wertberichtigung	Zu dieser Sammelposition gehören z.B. Gehaltsvorschüsse, Arbeitnehmerdarlehen und Forderungen aus Mieten und Pachten sowie Zahlungsansprüche aus dem Bereich der Rechnungsabgrenzung (z.B. noch nicht eingegangener Dezembermietertrag) sowie Rückzahlungsansprüche aus gewährten Zuschüssen.
B III	Liquide Mittel			
B III 1.	Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Kassenbestand, Buchwert Kassenbestand, Nennwert Bestandsveränderungen , Abschreibungen	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen werden im Anlagevermögen ausgewiesen.
B III 2.	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Kassenbestand, Buchwert Kassenbestand, Nennwert Bestandsveränderungen	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
C	Aktive Rechnungsabgrenzung	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert des offenen Leistungsanspruchs Wert des offenen Leistungsanspruchs Gemäß Leistungserbringung	Für bereits bezahlte Leistungsansprüche, die erst nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden müssen. Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf deren Ermittlung verzichtet werden

PASSIVA				
Bilanzposten		Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze		Bemerkungen
A	Reinvermögen			Rechnerischer Überschuss des Vermögens über die Schulden und Sonderposten. Zum Reinvermögen gehören der Vermögensgrundbestand, die Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis
A I	Vermögensgrundbestand			Kern des Reinvermögens, Veränderungen sollen sich zuerst in den anderen Positionen des Reinvermögens niederschlagen.
A	Vermögensgrundstock			Bedarfsposition. Nur wenn noch Teile, wie z.B. Stiftungsvermögen, hier gesondert ausgewiesen werden sollen, verbleibt der Rest als Vermögensgrundstock.
A II	Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen			
A I 1.1	Pflichtrücklagen (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Substanzerhaltungs-, Versorgungs-, Bürgschaftssicherungs- u. Tilgungsrücklage)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen innerhalb der geregelten Grenzen bzw. bis zur Bedarfsdeckung	Pflichtrücklagen müssen stets durch ausreichende Finanzanlagen gedeckt sein. Erforderliche Abschreibungen der Finanzanlagen müssen durch Korrektur dieser Positionen gegenfinanziert werden. Verfahrensbeschreibung zur Bildung und Bewirtschaftung der Rücklagen in Anlage 6 der Richtlinie
A II 2.	Budgetrücklagen und weitere Rücklagen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen bis zur Bedarfsdeckung	Hierzu gehören selbst erwirtschaftete Rücklagen, deren Zweckbestimmungen dem Etatrecht der Synode unterliegen. Insbes. Budgetrücklagen zur Ansammlung von Budgetüberschüssen, die einzelne Budgetbereiche durch Managementleistung erwirtschaftet haben. Auch zweckgebundene Rücklagen müssen durch ausreichende Liquidität gedeckt sein.
A II 2.	Kollekten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen	Von den hier aus Kollekten gebildeten noch nicht verwendeten Rücklagen unterliegen die Zweckbestimmungen grundsätzlich nicht dem Etatrecht der Synode.

A II 3.a	Korrekturposten für Wertschwankungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert entsprechend der vorübergehenden Wertminderung der Finanzanlagen Ggf. Wertaufholung bei Ansteigen der Kurse bis zur Höhe der Minderung der Finanzanlagen, bei nachhaltigen Kursverlusten von Finanzanlagen entsprechend Auflösung und Abschreibung bei den Rücklagen.	Vorübergehende Wertminderungen der Finanzanlagen werden ggf. in entsprechender Höhe hier negativ eingestellt, um die Rücklagen bei nicht nachhaltigen Wertschwankungen möglichst konstant zu halten.
A II 3.b.	Innere Darlehen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag, negativ gemäß Tilgung	Innere Darlehen können in dieser Position negativ eingestellt werden.
A II 4.	Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Buchwert Bestandsveränderungen	Position zur Ausweisung von bestimmten Zwecken unterliegenden Haushaltsresten zum Jahresabschluss. Sie stehen den entsprechenden Haushaltsstellen im allgemeinen Haushalt des Folgejahres wieder zur Verfügung. Haushaltsvorgriffe – sofern vorhanden - werden hier negativ eingestellt.
A II 5..	Sonderverlustrücklage	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung	Einzel Wert der Rückstellungen nicht möglich Abschreibung gemäß Vorschrift	Kann-Position in der Eröffnungsbilanz zur Wahrung des steuerlichen Aufwands. Die Sonderrücklage ist zusammen mit dem Sonderverlustkonto gemäß der landeskirchlichen Vorschrift aufzulösen.

A III	Ergebnisvortrag	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus Vorjahr Bilanzergebnis aus Vorjahr Minderung laut Gremienbeschluss	Der Ergebnisvortrag (Überschuss oder Fehlbetrag) kameral oder doppisch wird hier entsprechend eingestellt.
A IV	Bilanzergebnis	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel entfällt Bilanzergebnis aus der Ergebnisrechnung jährliche Neuermittlung	Das durch die Ergebnisrechnung des laufenden Jahres ermittelte Bilanzergebnis nach zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen wird hier entsprechend eingestellt. § 54 (bzw. § 53 doppisch) der Ordnungen für das kirchliche Finanzwesen ist zu beachten.
B	Sonderposten			
B I	Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalwert Gemäß Bestandsveränderungen	Zu Sondervermögen zählen aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Aktivposten). Sie sollen in die kirchliche Bilanz konsolidiert werden, können im Ausnahmefall jedoch in einer Position (A IV) aktiviert werden. Übernommene Verpflichtungen ihnen gegenüber werden dann hier eingestellt.
B II	Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen, ggf. Wertberichtigung	Nach kirchlichem Selbstverständnis stehen Spenden für bestimmte Zwecke nicht zur allgemeinen Verfügung, auch wenn sie lange nicht für diese Zwecke verausgabt werden können. Sie werden daher im Sonderposten separiert und bei zweckgerechter Verwendung dem Haushalt zugeführt.
B III	Erhaltene Investitionszuschüsse	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag vermindert um Auflösungen Nominalbetrag Auflösung nach Nutzungsdauer	Bei erhaltenen Investitionszuschüssen gebietet das Saldierungsverbot die Aktivierung des damit finanzierten Anlagevermögens zum vollen Wert bei gleichzeitiger Passivierung des erhaltenen Zuschusses im Rahmen des Sonderpostens. Parallel zur Abschreibung des Vermögenswertes (aufwandswirksam) ist der Sonderposten ertragswirksam aufzulösen.
B IV	Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Gemäß Bestandsveränderungen	Bei Übernahme des Treuhandvermögens ggf. eingegangene Verpflichtungen. Treuhandvermögen einschließlich der enthaltenen Verpflichtungen können auch unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufgeführt werden.

C	Rückstellungen			Grundsätze für Verpflichtungsrückstellungen wie im handelsrechtlichen Referenzmodell.
C I.	Versorgungsrückstellungen (Pflichtrückstellung)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Im vorgegebenen Rahmen berechnete Versorgungsverpflichtungen Im vorgegebenen Rahmen berechnete zusätzliche Versorgungsverpflichtungen Auflösung in Höhe der geleisteten Versorgungszahlungen	Öffentlich-rechtliche Versorgungsverpflichtungen nach finanzmathematischem Verfahren. Verfahrensbeschreibung zur Ermittlung und Bewirtschaftung der Versorgungsrückstellungen in Anlage 8 der Richtlinie
C I	Beihilferückstellungen (Pflichtrückstellung)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Im vorgegebenen Rahmen berechnete bzw. pauschalierte Beihilfeverpflichtungen für die Zeiten des Ruhestandes Im vorgegebenen Rahmen berechnete bzw. pauschalierte zusätzlichen Beihilfeverpflichtungen für die Zeiten des Ruhestandes Auflösung entsprechend dem Rückgang des Anspruchs	Durch mathematische Verfahren berechneter bzw. pauschalierter Anspruch auf Beihilfen für Versorgungsempfänger und für die Ruhestandszeiten von Aktiven mit Beihilfeanspruch.
C II	Clearingrückstellungen (Pflichtrückstellung)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Pauschal je Haushaltsjahr Clearingverpflichtungen zusätzliche Clearingverpflichtungen Auflösung in Höhe geleisteter Clearingzahlungen	Ermittlung je nach Status (Zahler- oder Empfängerkirche) und spezifischen Erkenntnissen bzw. Erfahrungswerten.
C III	Sonstige Rückstellungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel Barwert d. bestehenden Verpflichtung, ggf. geschätzte Höhe Barwert d. zusätzlichen Verpflichtung, ggf. geschätzte Höhe Auflösung in Höhe der geleisteten Zahlungen bzw. Rückgang der Verpflichtung	Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für sonstige drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, z.B. für Prozesskosten..
D	Verbindlichkeiten			Die Gliederung erfolgt zunächst nach Empfängergruppen und darunter nach der Fristigkeit (§ 266 Abs. 2 HGB).
D1.	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Bildung: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Kirchensteuern, auf die andere einen berechtigten Anspruch haben

D 2.	Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Forderungen von anderen kirchlichen Körperschaften.
D 3.	Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	
D 4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Zahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
D 5.	Darlehensverbindlichkeiten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Tilgung	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
D 6	Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. summarisch Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Tilgung	Zu dieser Sammelposition gehören z.B. Steuerverpflichtungen sowie Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Rechnungsabgrenzung
E	Passive Rechnungsabgrenzung	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert der offenen Leistungsverpflichtung Wert der offenen Leistungsverpflichtung Gemäß Leistungserbringung	Leistungsverpflichtungen, die erst nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden müssen, für die die Zahlung bereits eingegangen ist. Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf deren Ermittlung verzichtet werden
Unter der Bilanz oder im Anhang	Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklage	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Unterbliebene Instandhaltung ohne vorhandene Rücklage nicht erwirtschaftete Abschreibungen (doppisch) Gemäß Tilgung bzw. Bestandsveränderung	Diese Position ist bevorzugt aufzulösen, wenn in künftigen Jahresergebnissen Überschüsse entstehen.